

52. Worin besteht der dem Verpfänder einer fremden Sache zu leistende Schadensersatz, wenn ihm das Pfand nicht mehr zurückgegeben werden kann?

BGB. §§ 249, 1223.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1927 i. S. N. E. (Rl.) w. B. (Bekl.).
I 225/26.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fordert von der Beklagten Herausgabe von Wertpapieren und Begleichung zweier Geldforderungen. Die Beklagte macht ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Gegenforderung geltend. Mit dieser hat es folgende Bewandtnis. Die Beklagte hatte von der Klägerin ein Darlehen erhalten. Das Darlehensgeschäft war für die Beklagte von L. abgeschlossen worden, der damals noch Teilhaber der beklagten Firma war, später aber ausgeschieden ist. Für die Darlehensforderung hatte L. der Klägerin ihm selbst gehörige Wertpapiere in Pfand gegeben. Wer als Verpfänder dieser Papiere anzusehen ist, ob L. oder die Beklagte, ist streitig. Die Darlehensforderung ist später beglichen worden, und die Klägerin hat die dafür in Pfand erhaltenen Wertpapiere unmittelbar an L. zurückgegeben. Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht die Beklagte mit der Behauptung, daß sie die Verpfänderin der Wertpapiere gewesen sei, geltend, sie habe noch Forderungen an L., wegen deren sie ein Interesse daran habe, an den L.'schen Wertpapieren ein Zurückbehaltungsrecht ausüben zu können; im übrigen sei sie auch mit der Lieferung gleichartiger Effekten einverstanden.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte zur Leistung nach dem Klageantrag verurteilt, jedoch Zug um Zug gegen Herausgabe „der der Klägerin in Depot gegebenen Wertpapiere“. Dagegen legte die Klägerin Revision ein; sie begehrte Verurteilung der Beklagten ohne Gegenleistung. Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, damit, daß Darlehensschuldnerin die Beklagte gewesen sei, siehe noch nicht ohne weiteres fest, daß sie

auch Verpfänderin gewesen sei. Für den Fall, daß letzteres künftig festgestellt werden sollte, wird fortgefahren:)

Bei Erörterung der Rückgabepflicht der Klägerin geht das angefochtene Urteil davon aus, daß eine Rücklieferung derselben Stücke nicht mehr möglich sei und daher nicht mehr die dahin gehende vertragliche Verpflichtung, sondern Ersatz des Wertes der Papiere in Frage komme, der (nach der Einigung der Parteien über diesen Punkt) durch Lieferung gleichartiger Stücke zu geschehen habe. Das Urteil gelangt so zu einer Beurteilung der Beklagten zur Leistung entsprechend dem Klagantrag Zug um Zug gegen Lieferung der von der Beklagten beanspruchten Effekten.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Ersatzpflicht der Klägerin geht auf keinen Fall weiter, als es zur Ausgleichung des Schadens der Beklagten notwendig ist. Es ist nun unstreitig, daß die Beklagte an den Wertpapieren nicht ein Eigentümer-, sondern höchstens ein Besizerinteresse hat. Dieses bestand darin, daß die Auslieferung der Papiere die Beklagte befähigt hätte, gegenüber dem Auslieferungsanspruch des L. wegen der von ihr behaupteten Forderungen gegen ihn mit der Herausgabe der Papiere zurückzuhalten. Die Revision meint, für ein solches Zurückbehaltungsrecht der Beklagten fehle die rechtliche Grundlage. Der rechtliche Zusammenhang zwischen beiden Ansprüchen ist jedoch ohne weiteres durch das frühere Gesellschaftsverhältnis des L. zur Beklagten gegeben. Die Klägerin hat indessen jede Forderung der Beklagten gegen L. und damit jedes geldwerte Interesse der Beklagten am Besitz der Papiere bestritten. Das angefochtene Urteil hat die Erörterung dieses Punktes mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin damit einen unzulässigen Einwand aus dem Recht eines Dritten erhebe. Diese Begründung ist nicht zutreffend. Es handelt sich vielmehr, wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, lediglich um eine Einwendung der Klägerin gegen die Schadenersatzforderung, wegen deren die Beklagte mit der Klageleistung zurückhält. Die Geltendmachung dieser Einwendung kann der Klägerin nicht abgeschnitten werden.

Das angefochtene Urteil bewegt sich also in einem Irrtum, wenn es die Lieferung gleichartiger Stücke durch die Klägerin als eine Wiedergutmachung des der Beklagten entstandenen Schadens im Wege der Naturalrestitution ansieht. Der Ersatzanspruch der

Beklagten geht eben nicht auf Leistung des tatsächlichen Wertes der Effekten, deren Rücklieferung sie verlangen konnten, sondern nur auf Leistung des Wertes, den ihr Besitz unter den gegebenen Verhältnissen für sie hatte. Zu einer weitergehenden Leistung hat sich die Klägerin auch nicht bereit gefunden, wenn sie sich nach einer Bemerkung in den Gründen des angefochtenen Urteils einverstanden erklärt hat mit der Lieferung gleichartiger Stücke, wie sie sich im Depot befunden hatten. Es kann nach der Stellungnahme der Klägerin nicht zweifelhaft sein, daß sie eine solche Verpflichtung nur im Rahmen ihrer tatsächlich bestehenden Schadenserfahspflicht hat übernehmen wollen.

Das angefochtene Urteil hätte daher den der Beklagten tatsächlich erwachsenen Schaden unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte prüfen müssen. Nach dem Umfang dieses Schadens wäre der Umfang des ihr nach Treu und Glauben einzuräumenden Zurückbehaltungsrechts zu bemessen gewesen. Soweit danach Geldforderungen einander gegenübertraten, kam eine Tilgung der Klageforderung durch Aufrechnung in Frage (RGZ. Bd. 83 S. 140).